

Der Gemeinderat der Gemeinde Nufringen hat in seiner Sitzung am 27.06.2011 aufgrund von § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg folgende

**Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nufringen
(Feuerwehr-Kostenersatzsatzung)**

beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr erhebt die Gemeinde Nufringen nach Maßgabe des § 34 des Feuerwehrgesetzes (FwG) Einsatzkosten.
- (2) Ersatzansprüche nach den allgemeinen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

**§ 2
Kostenersatzfreiheit, Ausnahmen**

- (1) Kein Kostenersatz wird verlangt für Leistungen im Gemeindegebiet (§ 34 Abs. 1 Satz 1 FwG i.V.m. § 2 Abs. 1 FwG)
 1. bei Schadenfeuern (Bränden);
 2. bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind;
 3. bei technischen Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus einer bedrohlichen Lage;
 4. zur Brandverhütung und zum vorbeugenden Brandschutz, ausgenommen der Feuersicherheitsdienst (§ 34 Abs. 3 Nr. 3 FwG).

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Für Leistungen nach Absatz 1 wird - abweichend von der allgemeinen Regelung - Ersatz der Kosten und nach § 5 verlangt

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 FwG);
2. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FwG);
3. von dem Eigentümer eines Gewerbebetriebes, wenn Kosten für Sonderlösch- und Einsatzmittel bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3);
4. von demjenigen, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 FwG);
5. von dem Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage, wenn ein Alarm ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag (Fehlalarm, § 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 FwG);
6. von dem Meldenden, wenn er ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsache alarmiert hat (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 FwG).

§ 3

Kostenersatzpflichtige Leistungen, Zahlungspflichtiger

- (1) Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr wird Kostenersatz nach § 5 verlangt
 1. von demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat. Hat der Zahlungspflichtige das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet, oder ist er wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt, so ist auch derjenige zahlungspflichtig, dem die Sorge für diese Person obliegt. Ist der Zahlungspflichtige zu einer Verrichtung bestellt worden, dann ist auch der andere zahlungspflichtig;
 2. von dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt;
 3. von demjenigen, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde.
- (2) Zum Ersatz der Kosten sind weiter verpflichtet
 1. bei der Leistung von Feuersicherheitsdienst der Veranstalter;
 2. bei unbefugter Alarmierung der Feuerwehr der Verursacher; Absatz 1 Nr. 1 gilt sinngemäß;
 3. der Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Ein Kostenersatz wird nicht verlangt, sofern dies eine unbillige Härte wäre.

§ 4 Überlandhilfe (§ 26 FwG)

Abweichend von § 5 Abs. 1 bis 4 wird bei Überlandhilfe der Feuerwehr im Landkreis Böblingen für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen Kostenersatz in Höhe des Stundensatzes entsprechend § 2 des öffentlich-rechtlichen Vertrags vom 24.11.2010 zur Überlandhilfe der Feuerwehren im Landkreis Böblingen berechnet, soweit es sich um Aufgaben nach § 2 Abs. 1 und 2 FwG handelt. Die beim Überlandhilfeeinsatz verwendeten Verbrauchsmaterialien, wie Ölbindemittel, Sonderlöschmittel sowie die beim Einsatz beschädigten Geräte und Ausrüstungsgegenstände der Feuerwehr werden der Hilfe empfangenden Gemeinde in Höhe der Wiederbeschaffungskosten berechnet.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Soweit in Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Verzeichnisses nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und Geräte berechnet. Die Leistungsdauer beginnt beim Personaleinsatz mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs-, Reinigungs- und Ruhezeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Leistungsdauer mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Rückkehr (Ankunft) im Feuerwehrgerätehaus.
- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf volle Stunden gerundet.
- (3) Die Kostenersatzes setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus
 1. den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen (Nr. 1 des Verzeichnisses);
 2. den Stundensätzen für die eingesetzten Feuerwehrfahrzeuge (Nr. 3 des Verzeichnisses);
 3. den Auslagen für Verbrauchsmaterial (z. B. Ölbindemittel, Filtereinsätze, Trockenlöschpulver); hierbei werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 % berechnet.
- (4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Leistungen Dritter besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungen bei Unbrauchbarkeit oder Verlust, Kosten für die Entsorgung von Stoffen, Reinigung von Transportbehältnissen), so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten. Kosten für Reparaturen, Ersatzbeschaffungen bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches

- (1) Der Anspruch entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Erstattungsbetrag wird mit der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides zur Zahlung fällig.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Regelung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft. Die bis dahin geltende Kostenersatzregelung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Nufringen, 28.06.2011

gez.
Ulrike Binninger
Bürgermeisterin

Verzeichnis der Kostenersätze**1. Personal**

je Feuerwehrmann 50,00 €/Std.

2. Feuersicherheitsdienst

je Feuerwehrmann 9,00 €/Std.

3. Fahrzeuge

3.1 Löschfahrzeug LF 16/12 16,00 €/Std.

3.2 Löschfahrzeug LF 16/TS 11,00 €/Std.

3.3 KEF 4,00 €/Std.

3.4 Mannschaftstransportwagen MTW 5,00 €/Std.

4. Fehlalarm/Unbefugter Alarm

Personal- und Fahrzeugkosten nach Ziffern 1 und 3

5. Insektenschutz

pauschal (einschl. Kosten Ziffern 1 und 3) 25,50 €/Std.